

RA THOMAS WALTHER • SCHILLERSTRASSE 1 • 88161 LINDENBERG

Landgericht Neubrandenburg
Schwurgericht
Friedrich-Engels-Ring 15-18
17033 Neubrandenburg

Abschrift

THOMAS WALTHER

SCHILLERSTRASSE 1
88161 LINDENBERG

TELEFON: 08381 / 927 06-0
TELEFAX: 08381 / 927 06-22

EMAIL: t.walther@dorn-rae.de

Datum: 11.01.2017

Strafverfahren gegen Hubert Zafke wegen Beihilfe zum Mord 60 Ks 1/15

Hier: (Erneute) Ankündigung des Widerrufs der Nebenklagezulassung vom 20.12.2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Kabisch,

den Schriftsatz von Herrn Professor Dr. Nestler vom 09.01.2017 mache ich mir inhaltlich zu Eigen und füge ihn meinen kurzen ergänzenden Ausführungen bei.

I

Über drei Jahrzehnte war ich Richter bzw. Staatsanwalt im Dienst des Freistaats Bayern.

(1)

Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Rostock, die wiederholt die Legitimität der erhobenen Nebenklage der Brüder Walter und William Plywaski bestätigt haben, sind neutral formulierte Sachentscheidungen, die Berufskollegen formuliert haben, die konzentriert lediglich Rechtsfragen kompetent beantwortet haben.

Unser demokratisches Rechtssystem lebt davon, dass „wir“ – und nun spreche ich als pensionierter Richter – immer darauf vertrauen können, dass unsere Entscheidungen in aller Regel von Richterkollegen eines Obergerichts kontrolliert und - sofern erforderlich – auch korrigiert werden können.

Dieses Bewusstsein der „Korrigierbarkeit“ macht uns Richter doch so stark und unabhängig.

(2)

Nun erlebe ich ein zwischen den Zeilen des Schreibens vom 20.12.2016 deutlich erkennbares „**Misstrauen**“ gegenüber dem OLG Rostock, dessen Entscheidungen zur Zulassung der Nebenklage doch vollkommen „falsch“ seien. Am 20.12.2016 wird von der Schwurgerichtskammer – aus der Feder des Vorsitzenden Richters Kabisch - in einer mehrstufigen Fehlinterpretation des BGH-Beschlusses vom 20.09.2016 zum Lüneburger Gröning-Verfahren diese „Korrigierbarkeit“ einer richterlichen Entscheidung nach über einem Jahr negiert und geradezu „auf den Kopf gestellt“.

Ich spüre der Belastung nach, die ein Vorsitzender erlebte, der über das gesamte Jahr 2016 zwar kaum im ungeliebten Zafke-Verfahren verhandeln konnte, aber unter einer vermeintlich so sehr falschen OLG-Entscheidung hatte leiden müssen. Zumindest eine „**deutlich erhöhte Wachsamkeit**“ konzentrierte sich daher auf eine Korrekturmöglichkeit der als so gründlich „falsch“ empfundenen OLG-Entscheidung. Zwölf Monate einer „**fachlich-beruflichen Kränkung**“ könnte nun endlich beendet werden, wenn der BGH tatsächlich Argumentationshilfe gegen die „falsche“ OLG-Zulassung der Nebenklagen geleistet hätte.

(3)

Professor Dr. Nestler hat „*sine ira et studio*“ nach den anerkannten Regeln der Auslegung obergerichtlicher Entscheidungen dargelegt, dass sich bestenfalls „nichts“ **für** und eigentlich „alles“ **gegen** jene Feststellung, „*die OLG-Beschlüsse seien alle falsch*“, aus der BGH Entscheidung vom 20.09.2016 ergibt.

Es sind jene „drei Jahrzehnte“, die mir so nachhaltig in meinem Berufsleben nachgehen. Nachdenklichkeit macht sich breit.

Wie kann es im Nachdenken des Vorsitzenden Richters Kabisch über die Bedeutung des BGH-Beschlusses vom 20.09.2016 zu einem solchem „*petitio principii*“ (**Zirkelschluss**) kommen, der auf die Feststellung hinaus läuft: „*Die OLG-Entscheidung zur Zulassung der Nebenklage ist falsch, weil es falsch ist, was das OLG rechtlich angenommen hat*“.

Ein **ausgeprägtes Misstrauen** gegenüber dem Oberlandesgericht gepaart mit einer **geringen Vertrauensbereitschaft** - diesem Obergericht gegenüber - bei zugleich **kompromissloser Vorgehensweise** wird bei Umsetzung der im Schreiben vom 20.12.2016 formulierten „Überlegungen“ in einen Beschluss der Kammer zu den Konsequenzen führen, die Professor Dr. Nestler in der „Schlussbemerkung“ auf Seite 5 des Schreibens vom 09.01.2017 beschrieben hat.

(4)

Schließlich kann ich nicht verhehlen, fachlich und persönlich zu dem BGH Beschluss vom 20.09.2016 eine sehr „intensive Beziehung“ zu habe, weil damit jenes Umdenken der Justiz, erstmals eine obergerichtliche Bestätigung gefunden hat, welches mit den Vorermittlungen gegen Demjanjuk 2008 eingeleitet wurde.

Gesunde Selbstzweifel und regelmäßige Fachgespräche mit einem „*advocatus diaboli*“ waren hilfreichen Wegbegleiter.

„**Rechthaberei**“ hilft nie.

II

Nachdem Sie,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter Kabisch,
mir eine Frist zur Stellungnahme zu dem

beabsichtigten Widerruf der Zulassung der Nebenklage

bis zum 18.01.2017 gesetzt haben, setze ich Ihnen eine

Frist bis 01.02.2017,

um das Ergebnis Ihrer Überlegungen mir und meinem Mandanten Walter Plywaski mitzuteilen. Ich erwarte auch für die nicht zu erwartende Einsicht einen Satz der Erklärung, wenn Sie von Ihrer beabsichtigten Entscheidung Abstand nehmen sollten.

Ich betone, dass schon längst die Verfahrensweise für meinen Mandanten gelinde gesagt eine Tortur darstellt.

Sie konfrontieren meinen Mandanten erneut mit Ihrer Absicht, ihn in diesem Verfahren als Nebenkläger abschaffen und aus dem Verfahren werfen zu wollen, ohne dass er jemals persönlich und „von Angesicht zu Angesicht“ mit seinem mandatierten Rechtsanwalt hat sprechen dürfen. Dies belastet einen der letzten Überlebenden aus dem Ghetto Litzmannstadt / Lodz in einem Maße, das alle Grenzen des Erträglichen übertrifft.

Ich erwarte Ihre Entscheidung bis 01.02.2017.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Walther

Thomas Walther
Rechtsanwalt